

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Referat 26

Dresden, 02. 07.2021  
Bearb.: Anja Hering  
Tel.: 49 351 564-32532  
Az.: 26-2309/31/49-2021/53829

Pass- und Personalausweisbehörden  
des Freistaates Sachsen

über

Landesdirektion Sachsen  
Referat 24

- per E-Mail -

## **Beantragung von Pässen und Personalausweisen durch Auslandsdeutsche im Inland**

Aktuell kommt es auch in Sachsen vermehrt zu Anträgen auf Ausstellung von deutschen Personaldokumenten durch deutsche Staatsbürger, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland, sondern im Ausland haben. Daher informieren wir im Folgenden kurz über die aktuelle Rechtslage und entsprechende Informationen des BMI hierzu:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) bzw. § 19 Abs. 2 Passgesetz (PassG) sind für Personalausweis- bzw. Passangelegenheiten im Ausland das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen örtlich zuständig.

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, sind auch örtlich nicht zuständige (inländische und ausländische) Pass- und Personalausweisbehörden verpflichtet, einen Antrag auf Ausstellung eines Passes oder Personalausweises anzunehmen. Zur weiteren Bearbeitung muss die örtlich nicht zuständige Pass- und Personalausweisbehörde von der örtlich zuständigen Pass- und Personalausweisbehörde eine Ermächtigung einholen (§ 8 Abs. 4 PAuswG, § 19 Abs. 4 PassG, Nr. 19.4.1 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV).

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die (nicht zuständige) inländische Pass- und Personalausweisbehörde einzelfallbezogen. Nach Nr. 19.4.1 PassVwV liegt ein wichtiger Grund beispielsweise dann vor, wenn die antragstellende Person geltend macht, dass der Weg zur zuständigen Auslandsvertretung erheblich weiter ist als zur unzuständigen Passbehörde oder zur Region der unzuständigen Behörde.

Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der PassVwV, die nach Zustimmung des Bundesrates am 25. Juni 2021 zum 2. August 2021 in Kraft treten wird, sind darüber hinaus familiäre oder freundschaftliche Bindungen zu einer Person, die im Amtsbezirk der unzuständigen Behörde gemeldet ist, oder ein urlaubs- bzw. berufsbedingt geplanter bzw. stattfindender Aufenthalt beispielhaft als wichtige Gründe genannt.

Die Ausführungen der PassVwV sind insoweit aber nicht abschließend zu verstehen. Anerkanntermaßen soll durch das Vorliegen eines wichtigen Grundes insbesondere die anlasslose, missbräuchliche Verlagerung der Zuständigkeit unterbunden werden.

Für die Ausstellung eines Personalausweises auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, fällt eine um 30,00 Euro erhöhte Gebühr an (§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums PAuswGebV).

Die Ausstellung eines Reisepasses auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde hat eine Verdoppelung der Gebühr zur Folge (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes - PassV).

Das BMI hat zur Bewältigung des Anstiegs der Pass- und Personalausweisaneträge sowohl bei den Auslandsvertretungen als auch bei den inländischen Pass-/Personalausweisbehörden das Auswärtige Amt gebeten, auf den Internetseiten Auslandsdeutschen entsprechende Informationen zur möglichen Inanspruchnahme auch inländischer Pass- und Personalausweisbehörden einerseits sowie zum aufwändigen Procedere und den aktuellen Terminvergabeerfordernissen bei diesen andererseits zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechend zu beraten.

—  
gez. Klaus Permesang  
Referatsleiter